

10.1

2017-06-13/1267  
Bearbeiter/in: Frau Thiele  
E-Mail: sthiele@schwerin.de

über I

01

11.6.

## **Antrag DS-Nr. 01101/2017**

### **Livestream – Änderung der Hauptsatzung und rechtliche Hinweisgebung**

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Die Stadtvertretung möge beschließen:**

1. Die Stadtvertretung beschließt unter Einfügung eines weiteren Spiegelstriches folgende Änderung des Paragraphen 4 Abs. 1 der Hauptsatzung:

**„- Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet.“**

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach der o.g. Änderung der Hauptsatzung einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin ([www.schwerin.de/stream](http://www.schwerin.de/stream)) zu führen, der folgendermaßen lautet:

**„Im Namen der Stadtvertreter und unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin, wonach Dritten die weitergehende Verarbeitung/Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet ist, weisen wir darauf hin, dass keine weitere Datenverarbeitung (zum Beispiel Speicherung und Übermittlung) des Livestreams erfolgen darf. Eine Weiterverwendung des Livestreams ist somit ausdrücklich untersagt.“**

3. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, bei Missachtung der o.g. Änderung der Hauptsatzung dem Verarbeiter/Verwender eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zukommen zu lassen, in der sich dieser verpflichtet, die zukünftige Verwendung/Verarbeitung des Livestreams zu unterlassen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro zu zahlen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- keine -

### **3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

#### **zu Nr. 1 und 2)**

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung sowie die Aufnahme eines Hinweises auf der städtischen Internetseite entspricht dem Vorschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2017 und kann durch die Stadtvertretung beschlossen werden.

**Zu Nr. 3** weise ich darauf hin, dass die Einholung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung im Einzelfall Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Dr. Rico Badenschier